Über den Anforderungen liegt ein geheimnisvoller Schleier

Mannheim. *Nach welchen Auswahlkriterien werden Insolvenzverwalter in Zeiten bundesweiter Vergabeverfahren bestellt? Wie hat sich das Berufsbild in den letzten Jahren gewandelt? Braucht es eine Kammer mit eigenem Berufsrecht? Diese und andere Fragen diskutierten die rund 200 Gäste am 15.11.2016 beim ZIS-Abendsymposium an der Universität Mannheim recht kontrovers.*

Text: *Rechtsanwältin Petra Heidenfelder, Schneider Geiwitz & Partner*

Das Thema des 21. Abendsymposiums lautete »Grenzen der Berufsausübungsfreiheit für Insolvenzverwalter«, zu dem das ZIS – Zentrum für Insolvenz und Sanierung an der Universität Mannheim e. V. Praxedis Möhring, Richterin am BGH, Dr. Helmut Zipperer, Richter am AG Mannheim, und Prof. Dr. Dr. h. c. Hanns Prütting von der Universität zu Köln als Referenten eingeladen hatte.

Über Listing und Delisting von Insolvenzverwaltern anhand der Entscheidungen des IX. Zivilsenats zur Aufnahme von Bewerbern auf die Auswahllisten der Insolvenzrichter referierte Richterin Möhring. Das Verfahren, auf eine Vorauswahlliste zu kommen, sei nicht gesetzlich geregelt, weshalb die Aufnahmekriterien bei den einzelnen Insolvenzgerichten ganz unterschiedlich ausfallen könnten – ebenso wie der Umgang mit der Offenlegung der Kriterien: Manche Gerichte, wie etwa das AG Hamburg, teilten ihre Aufnahmekriterien nicht öffentlich mit. Andere Insolvenzgerichte, wie das AG Hannover oder das AG Charlottenburg, sortierten die Verwalter anhand eines Internetfragebogens nach einem Punkteschema, anhand dessen die Insolvenzverfahren schließlich vergeben würden. Dabei blieben, so sehr transparentere Auswahlkriterien zu begrüßen seien, Zweifel, ob das Punkteschema zutreffend ist, so Möhring.

Doch welche Auswahlkriterien muss ein Bewerber erfüllen, um auf die Vorauswahlliste eines Insolvenzgerichts aufgenommen zu werden? Der BGH hat sich bereits zur Vergabepraxis geäußert und mit Beschluss vom 17.03.2016 – IX AR (VZ) 1/15 einige Kriterien hervorgehoben: Der Bewerber müsse persönlich zuverlässig sein. Dies sei z. B. nicht der Fall, wenn der Insolvenzverwalter den Schuldner im Vorfeld beraten und er das Gericht von der Vorbefassung nicht informiert habe. Dies sei ein Grund, den Insolvenzverwalter von der Vorauswahlliste zu streichen. Ausschlaggebend sei weiterhin, so der BGH, dass der Insolvenzverwalter sein Amt höchstpersönlich ausüben müsse. Ein Insolvenzverwalter solle nicht als bloßer Akquiseverwalter unterwegs sein und dürfe die Verfahren auch nicht an sogenannte Subverwalter delegieren. Besonders wichtig sei auch die Unabhängigkeit eines Insolvenzverwalters. Dieser dürfe z. B. nicht bei einem Großgläubiger eines Insolvenzverfahrens in der Geschäftsführung tätig sein. Darüber hinaus sei die fachliche Eignung maßgebend, von der bei Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern ausgegangen werde. Wesentlich sei eine Büroorganisation, die einen elektronischen Datenaustausch ermögliche.

Wegfall der Ortsnähe lässt Listen unübersichtlich werden

Aufgrund der neuen technischen Möglichkeiten würde ein Kriterium wegfallen, das früher eine ausschlaggebende Rolle spielte: die Ortsnähe. In diesem Zusammenhang dürften sich bundesweit insbesondere die großen Insolvenzverwalterbüros örtlich ausweiten, prognostizierte Richterin Möhring für die Zukunft. Wie problematisch der Wegfall der Ortsnähe als Kriterium für die Erstellung der Vorauswahllisten aus Sicht der Insolvenzrichter sei, führte Dr. Helmut Zipperer, selbst Insolvenzrichter am AG in Mannheim, weiter aus. Zu viele Bewerber müssten jetzt in den Vorauswahllisten Berücksichtigung finden; die Listen würden lang und unübersichtlich. Im Ergebnis griffen die Insolvenzrichter daher einige Insolvenzverwalter ihres Vertrauens heraus, sprich

RiAG Dr. Helmut Zipperer

RiinBGH Praxedis Möhring

Prof. Dr. Dr. Hanns Prütting

solche, mit denen sie bereits gute Erfahrungen gemacht hätten. Dies führe letztlich dazu, dass bereits bekannte Verwalter umso mehr Verfahren erhielten, während andere Bewerber ohne Begründung nicht mehr bestellt würden. Dass manche Insolvenzrichter die Vorauswahllisten der Reihe nach abarbeiten würden, um derartige Bevorzugungen zu verhindern, sei keine Lösung für das Problem: Bei dieser Vorgehensweise bleibe die Verwalterauswahl nach Qualifizierung auf der Strecke.

Auch Zipperer prognostizierte die bundesweite Ausweitung der Liste für die Verfahrensvergabe; insbesondere bei größeren Unternehmensinsolvenzen würde sich allmählich eine bundesweite Liste entwickeln. Das wiederum könnte eine Zunahme von Konkurrentenklagen mit sich bringen bei Nichtberücksichtigung in großen Verfahren. Es stelle sich daher die Frage, ob man das System der Verwalterbestellung dem freien Markt überlassen solle – was wiederum zum Ergebnis führen könnte, dass nur noch die Großkanzleien bei der Verwalterbestellung berücksichtigt würden.

Um befähigte Insolvenzverwalter zu bestellen, sei es notwendig, die Listen in einer überschaubaren Größe zu halten, eine konsequente Qualitätskontrolle von Verwaltern vorzunehmen und nicht (mehr) geeignete Verwalter zu delisten. Als Kriterien für das Delisting gelte sicherlich der Griff in die Kasse. Von der Liste zu streichen seien auch Insolvenzverwalter, die mit Ordnungsgeldern angehalten werden müssten, ihre Fälle zu bearbeiten, und solche, die das Gericht nicht über Befangenheitskriterien informieren. Die an den Vortrag anschließende Diskussion kreiste vor allem um die bisherige Verfahrensvergabe: Noch immer würden Verwalter von Insolvenzrichtern aus persönlichen Gründen bevorzugt werden, ein Austausch zwischen Insolvenzrichtern und Rechtspflegern über die Ergebnisse der Insolvenzverfahren würde an vielen Gerichten kaum stattfinden.

Doch nicht erst bei den Vergabeverfahren und Auswahlkriterien herrscht Unklarheit – schon über den berufsrechtlichen Anforderungen liege ein geheimnisvoller Schleier, so Prof. Dr. Dr. h.c. Hanns Prütting, der im zweiten Teil des Abendsymposiums referierte. Es gebe keinen anderen Beruf, bei dem die Anforderungen ungewisser seien. Selbst die Studie, die der Gravenbrucher Kreis bereits 1999 in Auftrag gegeben hatte, um die berufsrechtlichen Anforderungen herauszuarbeiten, und deren Ergebnis stark kritisiert wurde, habe zu keinem einheitlichen Berufsbild geführt – fünf Jahre später hatte das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung vom 03.08.2004 die Tätigkeit des Insolvenzverwalters als einen eigenständigen Beruf qualifiziert.

Dabei bleibe festzuhalten: Ein Insolvenzverwalter kann, muss aber kein Fachanwalt für Insolvenzrecht sein. Im Gegensatz zum Insolvenzrechtsanwalt arbeite der Insolvenzverwalter als mehrseitiger Treuhänder, zum einen für die Gläubiger, zum anderen für den Schuldner. Dabei müsse er oft widerstreitende Interessen vertreten, was einem Rechtsanwalt verboten sei. Auch die für Rechtsanwälte geltende Verschwiegenheitsverpflichtung gelte für den Insolvenzverwalter nicht. Dies bedeute, dass das Berufsrecht der Rechtsanwälte auf den Beruf des Insolvenzverwalters nicht übertragbar sei. Prütting forderte daher eine eigene berufsrechtliche Kontrolle für Insolvenzverwalter; diese könne entweder durch die Insolvenzgerichte, eine staatliche Berufsaufsicht oder ein eigenes Kammersystem der Insolvenzverwalter erfolgen.

Bundesweit gebe es zurzeit etwa 2000 Insolvenzverwalter, von denen sehr viele parallel als Rechtsanwälte tätig seien. Doch wie ließen sich die berufsrechtlichen Kollisionen lösen? Welche Kontrollfunktionen würde eine berufsrechtliche Kammer ausüben? Wie könnte die fachliche Eignung für den konkreten Fall überprüft werden? Müsste wie bei den Notaren auch für Insolvenzverwalter eine Altersgrenze eingeführt werden?

Kontrovers: Eine Kammer für Insolvenzverwalter als Lösung?

Eine Orientierung könne, so Prütting, die europäische Dienstleistungsrichtlinie von 2006 geben, die bis 2009 auch in Deutschland umzusetzen gewesen wäre – was versäumt wurde: Derzeit läuft ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland. In England und Wales, ebenso in Spanien und der Schweiz, gebe es bereits Verwalterkammern; doch um auch in Deutschland eine Kammer für Insolvenzverwalter einzurichten, brauchte es erst noch eine gesetzliche Regelung. Von den Zuhörern wurde die Forderung nach einer neuen Kammer für Insolvenzverwalter sehr kritisch aufgenommen und diskutiert. Abgelehnt wurde die Forderung auch deswegen, weil befürchtet wird, dass im gleichen Zuge das Thema Gewerbesteuer für Insolvenzverwalter wieder aufkommen könnte. Einigkeit herrschte bei aller Kontroverse um die Notwendigkeit einer berufsrechtlichen Regelung aber darin, dass sich seit 1999 ein neues Berufsbild des Insolvenzverwalters herauskristallisiert hat – das sich im Zusammenhang mit fortschreitender Digitalisierung und Globalisierung auch in den nächsten Jahren noch weiter wandeln dürfte. «

Fotos: ZIS e.V.